



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/354	
- öffentlich -	Datum: 06.03.2020	
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan	
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Neufassung der Geschäftsordnung der Beschwerdestelle		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.03.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Arbeitskreis gemeindenaher Psychiatrie empfiehlt dem Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Neufassung der Geschäftsordnung der Beschwerdestelle wie folgt zu beschließen:

Den einzelnen Absätzen ist nun ein Prolog vorangestellt, dafür entfällt Abs. 1.1, 1.2 und 1.5 der vorherigen Geschäftsordnung:

Die Beschwerdestelle ist ein unabhängiges Gremium, welches allen Bürgerinnen und Bürgern zur Kontaktaufnahme offensteht, die im psychosozialen Versorgungssystem oder im Leistungssystem der Eingliederungshilfe auf Schwierigkeiten stoßen. Das Gremium vermittelt zwischen Betroffenen, Trägern von Einrichtungen und den entsprechenden Angeboten und Diensten im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Alle Beteiligten verpflichten sich zu einer konstruktiven und lösungsorientierten Zusammenarbeit und tragen somit zur Sicherung und Verbesserung der psychosozialen Angebote im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei.

Abs. 1.3 → Abs. 1.1

Abs. 1.1; Satz 1 lautet wie folgt:

Die in der Beschwerdestelle Tätigen nehmen Beschwerden und Anregungen auf, hören die beteiligten Institutionen oder Personen an, Streben nach Möglichkeit eine Schlichtung oder Vermittlung an, verweisen in Einzelfällen zur Rechtsberatung oder zu gesetzlich geregelten Kontrollinstitutionen weiter, geben erforderlichenfalls Stellungnahmen gegenüber beteiligten Institutionen oder Personen ab und halten dabei die Beschwerden sowie die daraufhin eingeleiteten Schritte **anonymisiert** schriftlich fest.

Abs. 1.4 → Abs. 1.2; Satz 3 lautet wie folgt:

Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich (**auch elektronisch**) erfolgen.

Abs. 2.1; Satz 1 lautet wie folgt:

Die Mitglieder der Beschwerdestelle sollen **fähig sein**, mit Konflikten umzugehen und Verständnis gegenüber den beteiligten Personen **aufbringen**.

Abs. 2.3 wird komplett wie folgt ersetzt:

Mitglieder werden unter Beteiligung der Beschwerdestelle vom Gemeindepsychiatrischen Verbund im Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgeschlagen und dann vom Arbeitskreis Gemeindenahe Psychiatrie des Kreises benannt.
Interessenten soll eine Hospitation in der Beschwerdestelle ermöglicht werden, in diesem Fall ist Punkt 3 zu beachten.
Die unter 2.1 genannten Gruppen sollen angemessen in der Beschwerdestelle vertreten sein.

Abs. 2.4 → in neuen Abs. 2.3 integriert. Abs. 2.4 lautet nun wie folgt:

Die Berufung der Mitglieder der Beschwerdestelle auf der Grundlage der Benennung gemäß 2.3 erfolgt für alle Mitglieder durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für 4 Jahre. Eine Wiederbenennung ist möglich. Scheidet ein Mitglied während dieser 4 Jahre aus, erfolgt die Berufung unter Anwendung von 2.3 für die restliche Berufungszeit.

Abs. 2.5 und Abs. 2.6 → in Abs. 2.4 integriert.

Abs. 2.7 → Abs. 2.5; Satz 1 und 2 lauten nun wie folgt:

Der Austritt aus der Beschwerdestelle ist **gegenüber der Geschäftsstelle** schriftlich zu erklären. Im Falle eines Austrittes ist für das Nachrückverfahren eine Benennung **und Berufung** gemäß 2.3 bzw. 2.4 vorzunehmen.

Abs. 2.8 → Abs. 2.6; Satz 1 lautet nun wie folgt:

Mit einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder gemäß 2.2 kann die Beschwerdestelle **dem Sozial- und Gesundheitsausschuss vorschlagen**, ein Mitglied auszuschließen. ~~-, wenn dieses den Aufgaben und Zielen der Beschwerdestelle zuwider gehandelt hat.~~

Abs. 2.7 entspricht Abs. 5.6 der alten Geschäftsordnung und lautet nun wie folgt:

Die Mitglieder der Beschwerdestelle wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der zugleich die **Sitzungen der Beschwerdestelle** leitet.

Abs. 5.1; Satz 1 lautet wie folgt:

Die Beschwerdestelle tagt in der Regel alle **2 Monate**.

Abs. 5.4; Satz 1 lautet wie folgt:

Die Ausschließungsgründe gemäß § 22 der Gemeindeordnung **für Schleswig-Holstein (Befangenheitsgründe)** gelten entsprechend.

Abs. 5.5 entfällt und wird durch Abs. 5.7 der alten Geschäftsordnung ersetzt.

Abs. 5.6. → Abs. 2.7

Abs. 5.7 → Abs. 5.5

Abs. 5.8 → Abs. 5.6

Abs. 5.9 → Abs. 5.7

Abs. 6.1; Satz 1 lautet nun wie folgt:

Auf Verlangen des Sozial- und Gesundheitsausschusses gibt die Beschwerdestelle einmal im Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit ab.

Abschnitt 7 Aufwandsentschädigung: Der Absatz lautet nun wie folgt:

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Beschwerdestelle erhalten für ihren Aufwand eine Entschädigung gemäß Entschädigungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Im Wesentlichen besteht die Geschäftsordnung der Beschwerdestelle in der aktuellen Ausarbeitung seit 19 Jahren, so dass eine Überarbeitung der Geschäftsordnung als sinnvoll erachtet wurde. Der nun vorausgestellte Prolog fasst die Leitsätze der Beschwerdestelle zusammen und betont ihre Position als unabhängiges Gremium für alle Bürgerinnen und Bürger, die sich mit ihren Anliegen an die Beschwerdestelle wenden. Alle übrigen Veränderungen betreffen Änderungen in der Reihenfolge von Absätzen durch die Zusammenfassung von Einzelpunkten im Prolog und präzisieren Vorgänge.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: ./.

Anlagen: Bislang gültige Geschäftsordnung vom 28.05.2001 inkl. Änderung vom 11.03.2010 sowie Überarbeitete Geschäftsordnung vom 20.01.2020

Geschäftsordnung für die Beschwerdestelle im Kreis Rendsburg-Eckernförde

1. Aufgaben der Beschwerdestelle

1.1

An die Beschwerdestelle können sich alle Bürgerinnen und Bürger wenden, wenn sie Beschwerden und Anregungen zum psychiatrischen/psychosozialen Versorgungssystem in Verbindung mit Einrichtungen, Angeboten und Diensten haben, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegen.

1.2

Die Beschwerdestelle hat als unabhängige Kontrollinstanz das Ziel, zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der psychiatrischen/psychosozialen Angebote im Kreis Rendsburg-Eckernförde beizutragen.

1.3

Die in der Beschwerdestelle Tätigen nehmen Beschwerden und Anregungen auf, hören die beteiligten Institutionen oder Personen an, streben nach Möglichkeit eine Schlichtung oder Vermittlung an, verweisen in Einzelfällen zur Rechtsberatung oder zu gesetzlich geregelten Kontrollinstitutionen weiter, geben erforderlichenfalls Stellungnahmen gegenüber beteiligten Institutionen oder Personen ab und halten dabei die Beschwerden sowie die darauf hin eingeleiteten Schritte schriftlich fest.

1.4

Die Beschwerden werden ohne Wertung entgegen genommen und vertraulich behandelt. Persönliche Daten werden nur auf Wunsch der jeweiligen beschwerdeführenden Person weiter gegeben. Die Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Soweit eine Beschwerde direkt an ein Mitglied der Beschwerdestelle gerichtet wird, informiert dieses Mitglied die Geschäftsstelle oder berichtet darüber in der nächstfolgenden Sitzung. Anonymen Beschwerden wird nicht nachgegangen.

1.5

Bei ihrer Tätigkeit geht die Beschwerdestelle davon aus, dass Einrichtungen, deren Träger Mitglieder im Gemeindepsychiatrischen Verbund im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind, konstruktiv an der Klärung der Beschwerdestelle mitwirken. Bei anderen Trägern, Angeboten und Diensten wird die Beschwerdestelle sich um eine solche Mitwirkung bemühen.

2. Zusammensetzung der Beschwerdestelle

2.1

Die Mitglieder der Beschwerdestelle sollen sich durch die Fähigkeit, mit Konflikten umzugehen, und durch Verständnis gegenüber den beteiligten Personen auszeichnen. In der Beschwerdestelle sollen nach Möglichkeit zu gleichen Teilen Frauen und Männer mitarbeiten. Die Sichtweise von Betroffenen, Angehörigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und anderen Interessierten soll in der Beschwerdestelle angemessen vertreten sein.

2.2

Der Beschwerdestelle gehören insgesamt bis zu zehn Personen an.

2.3

Von diesen zehn Personen können bis zu vier Mitglieder aus den Mitgliedern der gemäß § 26 PsychKG für den Kreis Rendsburg-Eckernförde bestellten Anliegenvertretung benannt werden.

2.4

Die weiteren Mitglieder werden nach Beteiligung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom Arbeitskreis „Gemeindenaher Psychiatrie“ des Kreises benannt.

2.5

Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt vier Jahre. Eine Wiederbenennung ist möglich.

2.6

Die Zusammensetzung der Beschwerdestelle auf der Grundlage der Benennungen gemäß 2.3 und 2.4 bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Fachausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

2.7

Der Austritt aus der Beschwerdestelle ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Austrittes ist für das Nachrückverfahren eine Benennung gemäß 2.3 bzw. 2.4 vorzunehmen.

2.8.

Mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder gemäß 2.2 kann die Beschwerdestelle ein Mitglied ausschließen, wenn dieses den Aufgaben und Zielen der Beschwerdestelle zuwider gehandelt hat.

3. Datenschutz

Jedes Mitglied der Beschwerdestelle hat über die persönlichen Daten der an einem Beschwerdeverfahren beteiligten Personen gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Beschwerdestelle weiter.

4. Geschäftsstelle der Beschwerdestelle

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle für die Beschwerdestelle werden vom Sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises Rendsburg-Eckernförde wahrgenommen.

5. Sitzungen der Beschwerdestelle

5.1

Die Beschwerdestelle tagt in der Regel einmal im Monat. Der diesbezügliche Termin wird jeweils in der vorangehenden Sitzung im Voraus festgelegt.

5.2

Auf Wunsch von mindestens fünf Mitgliedern der Beschwerdestelle können zusätzlich Sitzungen stattfinden. Hierzu lädt die Geschäftsstelle schriftlich unverzüglich alle Mitglieder der Beschwerdestelle ein.

5.3

Die Beschwerdestelle ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß 2.2 anwesend ist.

5.4

Die Ausschließungsgründe gemäß § 22 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

5.5

Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden, mit Ausnahme von 2.8.

5.6

Die Mitglieder der Beschwerdestelle wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der zugleich die Sitzung leitet.

5.7

Über die Sitzungen ist ein Protokoll von der Geschäftsstelle zu führen. Dieses Protokoll hat Angaben zur Zeit und zum Ort der Sitzung sowie zu den anwesenden Mitgliedern und den gefassten Beschlüssen zu enthalten.

5.8

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

5.9

Über das Ergebnis der Prüfung einer Beschwerde durch die Beschwerdestelle ist die beschwerdeführende Person in geeigneter Weise zu unterrichten.

6. Berichtswesen

6.1

Die Beschwerdestelle gibt einmal im Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit gegenüber dem zuständigen Fachausschuss des Kreises ab.

6.2

Die Beschwerdestelle kann darüber hinaus die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unter Beachtung von 3. unterrichten.

7. Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Beschwerdestelle sind ehrenamtlich für den Kreis Rendsburg-Eckernförde tätig.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.05.2001 in Kraft.

Eine Änderung der Geschäftsordnung zum Punkt 5.9 wurde am 11.03.2010 beschlossen.

Geschäftsordnung für die Beschwerdestelle im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Prolog

Die Beschwerdestelle ist ein unabhängiges Gremium, welches allen Bürgerinnen und Bürgern zur Kontaktaufnahme offensteht, die im psychosozialen Versorgungssystem oder im Leistungssystem der Eingliederungshilfe auf Schwierigkeiten stoßen. Das Gremium vermittelt zwischen Betroffenen, Trägern von Einrichtungen und den entsprechenden Angeboten und Diensten im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Alle Beteiligten verpflichten sich zu einer konstruktiven und lösungsorientierten Zusammenarbeit und tragen somit zur Sicherung und Verbesserung der psychosozialen Angebote im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei.

1. Aufgaben der Beschwerdestelle

1.1

Die in der Beschwerdestelle Tätigen nehmen Beschwerden und Anregungen auf, hören die beteiligten Institutionen oder Personen an, Streben nach Möglichkeit eine Schlichtung oder Vermittlung an, verweisen in Einzelfällen zur Rechtsberatung oder zu gesetzlich geregelten Kontrollinstitutionen weiter, geben erforderlichenfalls Stellungnahmen gegenüber beteiligten Institutionen oder Personen ab und halten dabei die Beschwerden sowie die daraufhin eingeleiteten Schritte anonymisiert schriftlich fest.

1.2

Die Beschwerden werden ohne Wertung entgegengenommen und vertraulich behandelt. Persönliche Daten werden nur auf Wunsch der jeweiligen beschwerdeführenden Person weitergegeben. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich (auch elektronisch) erfolgen. Soweit eine Beschwerde direkt an ein Mitglied der Beschwerdestelle gerichtet wird, informiert dieses Mitglied die Beschwerdestelle oder berichtet darüber in der nächstfolgenden Sitzung. Anonymen Beschwerden wird nicht nachgegangen.

2. Zusammensetzung der Beschwerdestelle

2.1

Die Mitglieder der Beschwerdestelle sollen fähig sein, mit Konflikten umzugehen und Verständnis gegenüber den beteiligten Personen aufbringen. In der Beschwerdestelle sollen nach Möglichkeit zu gleichen Teilen Frauen und Männer mitarbeiten. Die Sichtweise von Betroffenen, Angehörigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und anderen Interessierten soll in der Beschwerdestelle angemessen vertreten sein.

2.2

Der Beschwerdestelle gehören insgesamt bis zu 10 Personen an.

2.3

Mitglieder werden unter Beteiligung der Beschwerdestelle vom Gemeindepsychiatrischen Verbund im Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgeschlagen und dann vom Arbeitskreis Gemeindenahe Psychiatrie des Kreises benannt.

Interessenten soll eine Hospitation in der Beschwerdestelle ermöglicht werden, in diesem Fall ist Punkt 3 zu beachten.

Die unter 2.1 genannten Gruppen sollen angemessen in der Beschwerdestelle vertreten sein.

2.4

Die Berufung der Mitglieder der Beschwerdestelle auf der Grundlage der Benennung gemäß 2.3 erfolgt für alle Mitglieder durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für 4 Jahre. Eine Wiederbenennung ist möglich. Scheidet ein Mitglied während dieser 4 Jahre aus, erfolgt die Berufung unter Anwendung von 2.3 für die restliche Berufszeit.

2.5

Der Austritt aus der Beschwerdestelle ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Im Falle eines Austrittes ist für das Nachrückverfahren eine Benennung und Berufung gemäß 2.3 bzw. 2.4 vorzunehmen.

2.6

Mit einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder gemäß 2.2 kann die Beschwerdestelle dem Sozial- und Gesundheitsausschuss vorschlagen, ein Mitglied auszuschließen.

2.7

Die Mitglieder der Beschwerdestelle wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der zugleich die Sitzungen der Beschwerdestelle leitet.

3. Datenschutz

Jedes Mitglied der Beschwerdestelle hat über die persönlichen Daten der an einem Beschwerdeverfahren beteiligten Personen gegenüber Dritten strengstens Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Beschwerdestelle weiter.

4. Geschäftsstelle der Beschwerdestelle

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle für die Beschwerdestelle werden vom Sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises Rendsburg-Eckernförde wahrgenommen.

5. Sitzungen der Beschwerdestelle

5.1

Die Beschwerdestelle tagt in der Regel alle 2 Monate. Der diesbezügliche Termin wird jeweils in der vorangehenden Sitzung im Voraus festgelegt.

5.2

Auf Wunsch von mindestens fünf Mitgliedern der Beschwerdestelle können zusätzlich Sitzungen stattfinden. Hierzu lädt die Geschäftsstelle schriftlich unverzüglich alle Mitglieder der Beschwerdestelle ein.

5.3

Die Beschwerdestelle ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß 2.2 anwesend ist.

5.4

Die Ausschließungsgründe gemäß § 22 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Befangenheitsgründe) gelten entsprechend.

5.5

Über die Sitzungen ist ein Protokoll von der Geschäftsstelle zu führen. Dieses Protokoll hat Angaben zu Zeit und zum Ort der Sitzung sowie zu den anwesenden Mitgliedern und den gefassten Beschlüssen zu enthalten.

5.6

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

5.7

Über das Ergebnis der Prüfung einer Beschwerde durch die Beschwerdestelle ist die beschwerdeführende Person in geeigneter Weise zu unterrichten.

6. Berichtswesen

6.1

Auf Verlangen des Sozial- und Gesundheitsausschusses gibt die Beschwerdestelle einmal im Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit ab.

6.2

Die Beschwerdestelle kann darüber hinaus die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unter Beachtung von 3. unterrichten.

7. Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Beschwerdestelle erhalten für ihren Aufwand eine Entschädigung gemäß Entschädigungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am ... vom Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschlossen.